

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 47

Artikel: Zum 22. November 1880
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 19. November 1880.

Nro. 47.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Zum 22. November 1880.

Der 50jährige Gedenktag der zürcherischen Landsgemeinde in Uster gilt für jeden Freund der Schule, auch in weitem schweizerischen Kreisen, als ein hoch und heilig zu haltender. Er ist der Geburtstag der Emanzipation der Schule von der Kirche. Auch der noch kirchlich gesinnte, aber auf dem freieren Standpunkt der Neuzeit sich zurecht findende Schweizer wird diese Emanzipation als zum Gedeihen der Schule unabweisbar notwendig finden. Und befriedigt die heutige Schule noch keineswegs das öffentliche Bewusstsein: im Gehege der Kirche wäre sie bei weitem nie zu der Leistungsfähigkeit gelangt, die sie nunmehr immerhin entwickelt. Nehmen wir zur Beweisleistung hiefür ein praktisches Beispiel. Obwalden leistet in seiner Volksschule trotz ungünstiger lokaler Verhältnisse Anerkennenswerthes und im Vergleich zu äusserlich und staatlich ähnlich gestellten Gemeinwesen sogar Ausgezeichnetes: nicht etwa, weil dort die Kirche die Schule unter ihren Fittigen hielte, sondern weil ein tüchtiges staatliches Inspektorat seine ganze Thatkraft dafür einsetzt, das Volksschulwesen in allen seinen Beziehungen zu heben. Dass dieser Inspektor ein Geistlicher ist, sichert der Kirche keineswegs ein Vormundschaftsrecht, schützt aber freilich das Vorgehen des klerikalen Schulmannes vor dem Verdacht einer gefährlichen Verweltlichung der Schule.

Im Kanton Zürich wird dieser Verdacht oder vielmehr der bestimmte Vorwurf dafür geflissentlich rege gehalten, trotz des vollständigen Fiasko's, den derselbe in der 39er Bewegung gemacht hat. Er findet nunmehr seine Ableitung in den evangelischen Anstalten: Seminar und freie Schulen. Die Staatsschule berührt diese Richtung weiter nicht, als dass sie eine Konkurrenz schafft, die zu erspriesslichem Wettstreit antreibt. Die bessere Situirung des Lehrerstandes, die zu einer gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens als Hauptbedingung anerkannt werden muss, und die vorab der Ustertag 1830 angebahnt hat, — sie kommt selbstverständlich auch den Lehrern an den nicht-staatlichen Schulanstalten zu Gute. Die Leistungsfähigkeit der zürcherischen Lehrerschaft wird von niemandem angezweifelt. Wenn der Erfolg den Voraussetzungen nicht entspricht, so liegt der üble Grund anderswo.

Versuchen wir, die Wirkung des Ustertages in Bezug auf die Emanzipation der Schule, beziehungsweise der Lehrer von der Kirche, an einem faktischen Beispiele zu erhärten, das an ganz unverfälschte, durchaus unausgemalte That-sachen sich hält!

Ein junger Mann in einer zürcherischen Landgemeinde musste zu Ende der 20er Jahre für einen kranken Verwandten, der «Schulmeister» war, aushülfsweise die Schule verwalten. Man sah vor, dass der kranke Mann nicht lange mehr ausdauere und dass der junge Verwandte am besten sein Nachfolger würde. Um sich hiefür auch theoretisch etwas zu befähigen, besuchte er eine sogenannte «Kreisschule» (Normalschule in einzelnen Gegenden des Kantons). Die Nachfolgerschaft verwirklichte sich. Mit dem Schuldienst war auch der Sigristenposten verbunden, aus dem zweckmässigen Grunde, weil der erstere bei weitem nicht den Mann, geschweige eine Familie nähren konnte. Der Ustertag kam, mit ihm die Schulreform, mit dieser Scherr und dessen Kontakt mit allen Lehrern, die an ihren Stellen belassen werden konnten, welcher Zusammenhang in den «Ergänzungskursen» geknüpft und im damaligen «Pädagogischen Beobachter» unterhalten wurde. Zu der Zeit — in den 30er Jahren erste Hälfte — war unser «Schulmeister-Lehrer», ein Repräsentant der alten und neuen Zeit in der zürcherischen Schule, immer noch Sigrist, d. h. Kirchendiener, nicht blos Vorsinger, sondern auch Besorger des Geläutes etc. Sonntag Morgens hatte der «Herr» Lehrer, nachdem er das erste und zweite «Zeichen» zu festgesetzter Zeit abgeläutet hatte, vor dem Beginn des Gesamtgeläutes in das Pfarrhaus zu gehen und zu fragen: Ist es dem W. E. W. Herrn Pfarrer gefällig, dass mit dem Einläuten begonnen werde? Als Antwort erhielt er dann die an den Kirchthüren aufzusteckenden Nummern der zu singenden Kirchenlieder. — Solch' eine Stellung zu den Geistlichen hatten also vor noch nicht einem abgelaufenen halben Jahrhundert viele unserer zürcherischen Lehrer. In katholischen Gegenden ist es heute noch vielorts nicht besser.

Der Scherr'sche Pädagogische Beobachter eiferte gelegentlich gegen eine solche Unterthanenschaft, die den Lehrer mit seiner berathenden Stimme in der Schulpflege, deren Präsident der Pfarrer von Amtswegen war, mundtot machen musste. Auch unser obgenannte Freund quittirte den Kirchendienst, und bis zum Jahre 1839, da die zürcherische Geistlichkeit Scherr aus dem Seminar stiess, hatte der frühere gehorsame Sigrist sich so weit emanzipirt, dass er denselben Pfarrer, dessen Kirchendiener er gewesen, bei einem polterigen Benehmen desselben vor den Augen der Schüler aus dem Schulzimmer spedirte. So wurde die Verjagung Scherr's im Kleinen gerächt. Im Grossen, d. h. von Staatswegen, erhielt der Gemeassregelte bekanntlich nie Genugthuung. Dass der revolutionäre Lehrer nicht unter die Suspensionsgewalt des damaligen Erziehungsraths gerieth, die ungemein freigebig angewendet wurde, daran war die Feigheit oder Gutmüthigkeit des betroffenen Pfarrers schuld.

Welch' ein Unterschied also in der Stellung des Lehrers im Kanton Zürich vor und nach dem Ustertag! Von heut' auf morgen vollzog sich der Umschwung fzeilich nicht. Aber der 22. November 1830 ist der Markstein zwischen alter und neuer Zeit. Und wie sich die Umgestaltung an den Lehrern vollzog, so in Bezug auf die Schulverhältnisse überhaupt: Obligatorium des Besuchs, selbständige Lehrmittel, Unterstützung durch den Staat, Regelung der Beitragspflicht der Gemeinden!

Was der 1830er Ustertag kantonal angebahnt, das hat sich seither auf engerem und weiterem Boden mehrfach weiter gestaltet. Die Emanzipation der Schule von der Kirche ist eigentlich erst dann vollendet worden, als die zürcherische Verfassung und ihr entsprechend die eidgenössische den Religionsunterricht als fakultativ erklärten. Am gewünschten Ziele sind wir freilich nicht. Hat auch die Bundesverfassung die Bestimmung aufgenommen, dass der Bund ein Recht zur Einsprache bei «ungenügendem» Primarunterricht habe, und sind dessen obligatorischer Besuch und seine Unentgeltlichkeit gewährleistet: jenes «Ungenügen» liegt weithin offen zu Tage, ohne dass Wesentliches für Steigerung gethan werden wollte oder könnte.

Das «Ungenügen» des jetzigen Primarunterrichts auch im Kanton Zürich ist von Niemandem mehr bestritten. Der Ustertag 1830 hat mit seiner Feststellung der jetzigen Primarschulzeit ein Grosses geleistet. Aber für mehr als ein halb Jahrhundert reicht im jetzigen Zeitalter der Telephone eine noch so grossartige Maassregel nicht mehr aus. Die unentgeltlichen und vielfach vermehrten Sekundarschulen, die erweiterte Lehrerbildung, die bessere Besoldung der Lehrkräfte sind seitherige Fortschritte, die schwer in's Gewicht fallen — so und anders aufgefasst. Aber die obligatorische Kinderschule, deren Aufbau zur wahren Volksschule schon Scherr, der Schöpfer oder Gestalter der 1830er Schule, vor Jahrzehnden befürwortete, — sie verblieb nun viel mehr als ein Menschenalter auf ihre eingeschränkte Zeit angewiesen. Als Sündenbock für die ungenügenden Ergebnisse gilt Land auf Land ab die Stoffüberladung. Sie sei's! Aber ihrer los wird man einzig durch die Erweiterung der täglichen Schulzeit in ein Kindesalter hinein, das des Stoffes eher mächtig wird, sowie durch die Gestaltung einer Fortbildungsschule für das höhere Jugendalter vorerst wenigstens zu Gunsten des männlichen Nachwuchses, der mit seinem Stimmrecht dazu berufen ist, die Fortgestaltung unserer demokratischen Gemeinwesen zu ermöglichen.

Die beste Feier des Jubiläums vom 22. November 1830/80 ist ohne anders die Propaganda für die Erweiterung der täglichen Schule und die Gestaltung einer Fortbildungsschule für den Kanton Zürich. In beiden Richtungen ist dieser — trotz der grossen Initiative des Ustertages von 1830 — gegenüber manch einem Nachbarkanton im Rückstand. Ueber ein bloß 7. oder zugleich 8. Zusatzjahr wollen wir heute nicht rechten. Der Ustertag mahne uns im Grossen und Ganzen zur Einigung für einen zeitgemässen Fortschritt. Steht diese Einigung fest, so lässt sich über das Maass der Ausführung weiter reden.

Aus dem Lehrerverein von Zürich und Umgebung.

I. Auszug aus dem Protokoll vom 30. Okt. 1880.

Vortrag von Herrn Seminarlehrer O. Hunziker über Schulgesetzgebung und Fortbildungsschule. — Einleitend bemerkt der Vortragende, dass es angesichts der Feststellung einer neuen Grundlage für unser kantonales Schulwesen Pflicht eines Jeden sei, der sich irgendwie berufen fühle, sein Möglichstes zur Förde-

rung beizutragen und seine Meinung unumwunden auszusprechen, damit nach fruchtbarer Diskussion Alles geprüft und das Beste behalten werde. Der Hauptinhalt der Ausführung ist folgender:

Der Kernpunkt in der Revision unseres Schulwesens besteht in der Ausdehnung der Alltagsschulzeit um weitere zwei volle Schuljahre. Alles andere tritt vor der Hand in den Hintergrund. Aber grosse Schwierigkeiten werden einer solchen Neuerung entgegen treten. Einmal ist die Situation getrübt durch die Missernten der 70er Jahre und die Kalamität in der Seidenindustrie; andererseits ist ein schwerer Hemmschuh durch die kantonsrätliche Kommission dadurch gelegt, dass sie eine Erweiterung von nur einem Jahre proponirt. In einer solchen Verbesserung ersieht der Referent eine Verschlimmerung der Sachlage, eine Halbheit, ja geradezu eine Desorganisation unsers Schulwesens.

Zunächst will man damit beabsichtigen, mit der fast gleichen Zahl der Lehrkräfte, sowie in der gleichen Stundenzahl wie bisanhin 6 Klassen, so künftig 7 unterrichten zu lassen; dann aber wird sich nach Abzug der bessern Schüler, welche von der Sekundarschule absorbiert werden, diese 7. Klasse in Bezug auf Leistungen etc. unter die 6. stellen, so dass Schüler und Lehrer keine Befriedigung finden.

Erhalten wir dagegen zwei Zusatzjahre, so ist

1. unsere Schulorganisation für lange Jahre keiner Revision mehr bedürftig, kann

2. eine grössere Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte zu Nutzen gezogen werden, und

3. haben wir alsdann einen Rahmen, innert dem die Primarschule sich wol fühlen und behaglich sich bewegen kann. — Zu statten kommt ihr das eidgenössische Fabrikgesetz, das Kindern unter 14 Jahren keine Fabrikarbeit gestattet.

Haben wir diese bis zum 14. Altersjahr reichende Primarschule erlangt, so stehen für die Weiterbildung der aus ihr hervorgegangenen jungen Leute zwei Wege offen: entweder die obligatorische oder die fakultative Fortbildungsschule.

Der Referent findet eine sofortige weitere Inanspruchnahme der Kinder durch die Schule nach dem 14. Altersjahr nicht ratsam. Die Kinder sind jetzt in dem Alter angelangt, da sie in den Fabriken beschäftigt werden dürfen, da eine Lehrzeit für ein Handwerk füglich begonnen werden kann oder da Landarbeit dem etwas entwickeltern Körper nicht mehr unzutraglich ist. Etwelche Grundlage realer Erkenntnisse, einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Haushaltsrechnung etc. hat die 8jährige Schulzeit zugebracht. Verfassungskunde nunmehr anzuknüpfen, erscheint verfrüht. Das Interesse für dieselbe kann erst mit dem nahenden Eintritt in das bürgerliche Leben erwachen. Trotz der Thatsache, dass Thurgau und Solothurn mit ihrem Obligatorium der Fortbildungsschule nicht übel fahren, kann der Referent diese Einrichtung für den Kanton Zürich nicht befürworten.

Dagegen redet er der freiwilligen gewerblichen Fortbildungsschule, die sich überall nach den Verhältnissen richten kann, durch ein Obligatorium jedoch in ihrer Existenz bedroht würde, das Wort. Solchen Gewerbeschulen soll es gelingen, für Handwerk und Gewerbe einen neuen Aufschwung einzuleiten. In jeder grössern Ortschaft soll eine solche Schule bestehen und von Staat und Gemeinde genügend unterstützt werden. Für Ueberwachung zweckdienlicher Leistungen möchte ein besonderes Inspektorat wol am Platze sein.

Wahr ist, dass gegenwärtig viele junge Leute, denen eine gewerbliche Fortbildungsschule offen steht, sie nicht besuchen, obschon gerade sie eine Weiterbildung am allernothwendigsten hätten. Das wird anders kommen, wenn die tägliche Schule im 13. und 14. Altersjahr die geistigen Kräfte der Schüler so entwickelt hat, um sie Freude an weiterer Thätigkeit und ein reges Streben nach Weiterbildung fühlen zu lassen. Die genügende Erweiterung der Alltagsschule wird von selbst die freiwilligen Fortbildungsschulen füllen.

Die Verfassungskunde anbelangend, wünscht der Referent, dass in den Gemeinden Vorkehr getroffen werde, um die jungen Leute im Rekrutenalter dazu zu führen, die Lücken in der Kenntniss ihrer bürgerlichen Pflichten und Rechte auszufüllen.

In der nachfolgenden Diskussion machen sich hauptsächlich die Ansichten geltend:

Für nur ein Jahr Erweiterung der Alltagsschule wirken hauptsächlich die Industriellen. Sie verlangen, dass die Schule ihnen wolfeile Arbeitskräfte, die z. B. sofort nach Beginn des 8. Schuljahrs 14 Jahre alt werden, nicht noch für fast ein volles Jahr entziehen könne.